

Anlage 1 zur Mustervereinbarung vom 15.12.17 für die Leistung
Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK)

Anlage 1 zur Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und <<Trägername>>
(hier: Leistungsvereinbarung: TaK, <<Anbietername, Einrichtungsnummer>>)

**Leistungsbeschreibung
und konkretisierende Regelungen zur Beschreibung der Qualität der Leistungen
für Leistungen zur Sozialen Teilhabe:
Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK)**

1. Leistungsart (§ 2)

Grundlage für die Leistung zur Sozialen Teilhabe sind § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII i.d.F. bis zum 31.12.2019 und § 113 i.V.m. § 81 SGB IX i.d.F. des BTHG ab dem 01.01.2020.

Das neue Leistungsangebot der Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Inklusion von Menschen in Beschäftigung und Arbeit im Sinne des Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention. Es stellt dem unter Zif. 2 beschriebenen Personenkreis gezielte Unterstützung zur Verfügung, um frühzeitig befähigt zu werden, neben sozialer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen. Dies ermöglicht wichtige Schritte zu einem selbstbestimmten Leben.

Leitziel der Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK) ist die Heranführung an eine Eingliederung in das Arbeitsleben, die in der Regel im Rahmen eines Übergangs in eine der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Kapitel 10 SGB IX erreicht wird. Zielgruppe sind somit Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung noch nicht oder noch nicht wieder einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 140 SGB XII i.d.F. bis zum 31.12.2019 und § 111 SGB IX i.d.F. des BTHG ab dem 01.01.2020 haben. Die Leistung zur Heranführung an eine Eingliederung in das Arbeitsleben soll möglichst nah am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Im Zentrum dieser Maßnahme der Eingliederungshilfe stehen der Erhalt, die Entwicklung oder die Hinführung zur Wiedergewinnung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit. Es sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit vermittelt werden, um die Menschen auf eine Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten. Mit Hilfe individueller Begleitung und Unterstützung werden dazu Menschen mit Behinderung in geeigneten Beschäftigungsbereichen und auf Einzelarbeitsplätzen mit dem Ziel der Förderung und Qualifizierung beschäftigt und begleitet.

Auch wenn zur Erreichung dieser Ziele je nach erreichter Qualifizierungsstufe und den sich daraus ergebenden Anforderungen Unterstützungsangebote auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Anspruch genommen werden, befinden sich die im Rahmen dieser Maßnahme betreuten Personen unverändert im Status der Erwerbsunfähigkeit. Die Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK) ist eine Maßnahme der sozialen Teilhabe. Die Platzierung bei Beschäftigungsgebern fällt nicht unter die Regelungen der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG).

Die Maßnahme endet mit Erreichung der rentenversicherungspflichtigen Altersgrenze, mit einem Übergang in den Leistungskreis SGB II bzw. SGB III bzw. wenn die Betreuungsleistung durch einen anderen vorrangigen Leistungsträger sichergestellt wird, wenn die Anschlussbefähigung zur Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erreicht ist oder wenn das Ziel dieser Leistung der Eingliederungshilfe nicht erreicht werden kann.

2. Benennung des Personenkreises / Zielgruppe (§ 3)

Das Angebot richtet sich an volljährige Menschen vorrangig mit einer wesentlichen seelischen Behinderung gemäß § 53 SGB XII i.V.m. § 2 SGB IX und § 3 EinglHV.

Die Menschen sind im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VI voll erwerbsgemindert bzw. im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB II nicht erwerbsfähig. Sie verfügen somit wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht mehr, noch nicht oder

Anlage 1 zur Mustervereinbarung vom 15.12.17 für die Leistung
Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK)

noch nicht wieder über eine Anspruchsberechtigung über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und wollen ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten annehmen.

Es handelt sich um Personen,

die bei Maßeintritt aufgrund ihrer Behinderung bspw.

- keine langen Wege und/oder nur kurze Arbeitseinheiten mit entsprechenden Pausen bewältigen können,
- Leistungsdruck nicht aushalten können,
- kleine, überschaubare Arbeitsgruppen oder begleitete Einzelarbeitsplätze benötigen,
- einen individuellen Zuschnitt der Tätigkeit auf ihre Person und individuelle Begleitung benötigen,

und

- bei denen durch die Inanspruchnahme dieser Maßnahme eine Stabilisierung sowie die Entwicklung von neuen Kompetenzen und Fähigkeiten erwartet werden kann.

Nicht zur Zielgruppe gehören Personen,

- für deren Unterstützungsangebote vorrangig verpflichtete Sozialleistungsträger zuständig sind,
- bei denen eine primäre Suchterkrankung ursächlich für den Hilfebedarf ist oder eine akute psychische Erkrankung besteht, die eine Förderung ausschließt,
- die ein erhebliches Gewaltpotential aufweisen, bzw. bei denen die Steuerungsfähigkeit entsprechend eingeschränkt ist,
- die über eine Anspruchsberechtigung über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verfügen,
- die die Regelaltersgrenze nach dem SGB VI erreicht haben.

3. Ziele der Leistungen (§ 5)

3.1 Grundsätzliche Zielsetzung

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich bis zum 31.12.2019 nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 und 54 SGB XII und ab dem 01.01.2020 nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß § 90 Abs. 5 SGB IX i.d.F. des BTHG ab dem 01.01.2020.

3.2 Zielgruppenspezifische Zielsetzungen:

Neben der in Zif. 1 festgelegten Zielsetzungen werden mit dieser Maßnahme folgende Teilziele der sozialen Teilhabe verfolgt:

- Selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Soziale Teilhabe) durch niedrigschwellige Beschäftigung nach Maß.
- Stabilisierung der Lebenssituation durch sinnvolle, den Tag strukturierende Beschäftigung und Schaffung von sozialen Kontakten im arbeitsweltlichen Kontext.
- Entwicklung der individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine dem Leistungsvermögen entsprechende, angemessene Tätigkeit.
- Entwicklung des Selbstvertrauens durch gesellschaftliche und persönliche Wertschätzung, einhergehend mit der Steigerung der Eigen- und Selbständigkeit.

Ziel der Maßnahme ist das Erreichen einer wöchentlichen Beschäftigungszeit von mindestens 15 Stunden und das Erzielen eines Mindestmaßes einer regelhaften wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung, zuzüglich Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Angeboten.

Anlage 1 zur Mustervereinbarung vom 15.12.17 für die Leistung
Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK)

Die Ziele der Maßnahme orientieren sich an den individuellen Bedarfen und den konkreten persönlichen Perspektiven der Leistungsberechtigten. Die im Gesamtplan des Eingliederungshilfeträgers festgelegten Zielkonkretisierungen sind zu beachten.

4. Module und Art der Leistungen / Leistungsdarstellung (§ 6)

Der Leistungserbringer bietet zur Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext spezifische, individuell geeignete Unterstützungsleistungen an. Diese Leistungen werden u.a. in Form von Beratungsgesprächen, aktiver Beschäftigungsbegleitung, persönlicher Anleitung, Motivationsarbeit sowie Organisation und Durchführung von beruflichen Bildungsangeboten und gezielten, auf die Person abgestimmten Qualifizierungen erbracht. Die Leistungen erfolgen ausschließlich im Kontext Beschäftigung.

Die Leistungen, die zur Unterstützung im arbeitsweltlichen Kontext erforderlich sind, werden entsprechend des individuellen Bedarfs grundsätzlich als Individualleistung erbracht.

Eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, z.B. in Hamburger Betrieben, WfbM oder anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX), die perspektivisch eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen, ist erforderlich, um Teilnehmer auf ausgelagerten Einzel-Beschäftigungsplätzen zu platzieren und zu begleiten. Die Akquise von Beschäftigungsplätzen durch den Anbieter ist daher ein wesentlicher Bestandteil dieser Leistung.

4.1 Module

Die Leistung ist in die Module

Modul 1: Eingang

Modul 2: Qualifizierung, Stabilisierung und Beschäftigung

unterteilt, die von ihrer Zusammenstellung und Dauer genau auf den Unterstützungsbedarf des einzelnen Beschäftigten abgestimmt werden.

Modul 1: Eingang

In der Regel umfasst das Eingangsmodul sechs Monate.

Typische Leistungen des Eingangsmoduls sind:

- Stammdatenerhebung, soziale und berufliche Anamnese
- Austausch mit dem relevanten Netzwerk
- Behinderungsspezifische Fragestellungen
- Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung
- Erarbeitung einer individuellen Entwicklungsplanung inkl. Zielvereinbarung unter Berücksichtigung der Wünsche, Vorstellungen und Möglichkeiten
- Leistungs- und Belastungserprobung (Assessment) zur Orientierung und Klärung möglicher Einsatzbereiche (z.B. trügereigene Bereiche, Kooperationspartner, allgemeiner Arbeitsmarkt)
- Erhebung von Entwicklungsbedarfen bezüglich arbeitsrelevanter Verhaltens- und Umgangsformen im Arbeitsleben
- Erstellung eines Fähigkeiten-, Fertigkeiten und Kompetenzenprofils
- Klärung und Recherche möglicher Erprobungsbetriebe (intern / extern)
- Vorbereitung auf Bewerbungsverfahren

Anlage 1 zur Mustervereinbarung vom 15.12.17 für die Leistung
Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK)

- Akquise von Plätzen zur Beschäftigungserprobung in geschützten trägereigenen Beschäftigungsbereichen oder arbeitsmarktnah in potentiellen Kooperationsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Vorstellungsgespräche in Betrieben für erste Beschäftigungserprobungen
- Überprüfung der individuellen Ziele / Klärung des Unterstützungsbedarfes im Kontext Beschäftigung, ggf. Gestaltung von Übergängen

Alle Ergebnisse, Erkenntnisse und Informationen werden zum Ende des Eingangsmoduls zu einem individuellen Plan zur Heranführung an das Arbeitsleben an zusammengeführt.

Modul 2: Qualifizierung, Stabilisierung und Beschäftigung

Schwerpunkt dieses Moduls ist die Qualifizierung, Stabilisierung und Beschäftigung mit dem Ziel der Heranführung an eine Tätigkeit im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Beschäftigten werden im Verlauf der Maßnahme ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechend in einem Tätigkeitsbereich oder in mehreren Tätigkeitsbereichen eingearbeitet und qualifiziert.

Begleitenden Maßnahmen, wie z.B. das Bewerbungstraining, Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, Stressbewältigung und emotionale Stabilisierung sind Bestandteil der Leistung.

Die Qualifizierung und Beschäftigung erfolgt entweder

- im trägereigenen Betrieb
- oder
- in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarkts (Ziel).

Typische Leistungen sind u.a.:

- Fortführung der im Eingangsmodul begonnenen Prozesse
 - o Fortlaufende Akquise von Plätzen zur Beschäftigungserprobung in geschützten trägereigenen Beschäftigungsbereichen, oder arbeitsmarktnah in potentiellen Kooperationsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes bei Bedarf
 - o Bewerbungsunterstützung
 - o Verhandlung und Abschluss von Erprobungs-, Beschäftigungs- bzw. Kooperationsverträgen
 - o Einarbeitung und regelmäßige bedarfsorientierte Begleitung (Jobcoaching)
 - o Auswertung der Erprobungs- bzw. Beschäftigungsphasen
- Stärkung beschäftigungsrelevanter Schlüsselkompetenzen, u.a. Training sozialer und persönlicher Kompetenzen am Beschäftigungsplatz
- Stabilisierung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im arbeitsweltlichen Kontext
- Begleitende berufliche Fortbildungsangebote bei Bedarf
- Fachliches tätigkeitsbezogenes Training am Beschäftigungsplatz
- Kontinuierliche Anpassung des Stundenumfanges sowie der Beschäftigungsinhalte an die individuelle Leistungsfähigkeit
- Feststellung, Organisation und Durchführung von notwendigen Qualifizierungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen
- Reflektierende Gespräche, Entwicklung einer realistischen beruflichen Perspektive
- Regelmäßige Gestaltung von betrieblichen Teilhabekonferenzen
- Krisenintervention, stabilisierende Maßnahmen Kontinuierliche Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung
- Vereinbarung / Überprüfung individueller Ziele im Rahmen der Teilhabeplanung
- Klärung von Übergängen (z.B. Begleitung bei Erstellung eines Rehaantrags).

Anlage 1 zur Mustervereinbarung vom 15.12.17 für die Leistung
Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK)

Nach Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird – sofern eine weitere Begleitung erforderlich ist – diese in der Regel durch einen vorrangigen Leistungsträger bzw. durch das Integrationsamt sichergestellt. Nur wenn kein Anspruch auf eine solche Leistung besteht und ein entsprechender Unterstützungsbedarf vorhanden ist, kann zur Sicherung des Erfolgs der Arbeitsaufnahme eine bis zu sechsmonatige Begleitung der Eingewöhnungsphase erfolgen.

4.2 Art der Leistung:

Die Leistungen gliedern sich in direkte und indirekte personenbezogene sowie nicht personenbezogene Leistungsanteile. Die direkten personenbezogenen Leistungen werden als Einzel- oder Gruppenbetreuung von entsprechend qualifiziertem Personal bedarfsgerecht erbracht. Nichtpersonenbezogene Leistungen beinhalten insbesondere die Teilnehmerverwaltung und die konzeptionelle Fortschreibung.

a) Personenorientierte Leistungen sind u.a.

- Beschäftigungsbegleitung
- Beschäftigungstraining
- Vorbereitende Maßnahmen der Beschäftigungserprobung
- Trägerinterne Planerstellung und -anpassung
- Praktische Vermittlung von Arbeitsabläufen
- Beratungsgespräche
- Entwicklungsgespräche
- Organisation und Durchführung von Bewerbungstraining
- Organisation und Durchführung maßnahmebezogener Bildungsangebote
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit und der Beschäftigungsfähigkeit
- Vermittlung von fachspezifischen Kenntnissen
- Konfliktbearbeitung an Praktikumsstellen
- Krisenintervention
- Betriebliche Abstimmung mit den Kooperationspartnern

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Leistungen integraler Bestandteil der vorstehenden personenorientierten Leistungen:

- Maßnahmenplanung
- Dokumentation und Evaluation der Hilfen
- Regelmäßige Berichterstattung und Aktualisierung an den Leistungsträger
- Vor- und Nachbereitung der individuellen Beschäftigungssituation
- Kontakte mit Einsatzstellen, anderen Maßnahmeträgern
- Kontakte mit anderen an der Maßnahme beteiligten Personen
- Akquise von Beschäftigungsplätzen
- Sicherstellung der Übergänge in Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) über die Vorhaltung entsprechender Leistungen bzw. Kooperationen

b) Weitere Organisations-, Planungs- und Verwaltungsleistungen, die zur Erbringung der personenorientierten Leistungen erforderlich sind u.a.:

- Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Koordination, Organisation
- Fortbildung, Dienstbesprechungen, Beratung der Mitarbeiter
- Supervision
- Inklusions- und Netzwerkarbeit
- Dokumentation der Beratungs- und Planungsergebnisse

Anlage 1 zur Mustervereinbarung vom 15.12.17 für die Leistung
Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK)

- Kooperation und Vernetzung mit für das Leistungsgeschehen relevanten Institutionen und Betrieben

Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung und Erhaltung ihrer größtmöglichen Selbständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraumes zu nutzen.

5. Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Die in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiter/innen müssen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen und Qualifikationen in der Lage sein, den besonderen Anforderungen der Zielgruppe gerecht zu werden. Dabei gilt es in besonderer Weise arbeitsweltliche Lernschritte, Qualifizierungen und Stabilisierungen in strukturierten, rehabilitationsnahen Settings zu gestalten.

Das für die Betreuungsleistungen eingesetzte Personal verfügt vorrangig über folgende Qualifikationen:

- Pädagogisch ausgebildetes Personal (oder Fachpersonal mit vergleichbarer zielgruppenspezifischer Qualifikation)
- Ergotherapeuten / Arbeitserzieher
- Für die angebotenen Gewerke qualifizierte Anleiter/Anleiterinnen (z.B. hauswirtschaftlicher und/oder handwerklicher Qualifikation) sowie fachlich geeignete Assistenzkräfte
- Leitungs- und Verwaltungspersonal.

6. Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Die für die Erbringung der Leistungen notwendige Raum - und Sachausstattung wird vorgehalten.

Als Orientierung gelten folgende Maßgaben:

Beratungsbüros verfügen über angemessene Ausstattung (z.B. Beratungstisch, Schreibtisch, PC) und Größe. Für die Qualifizierungsanteile werden Gruppen- und Besprechungsräume sowie ggf. Sozialräume vorgehalten.

Einsatzorte in trügereigenen Beschäftigungsbereichen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Teilnehmer/innen auch im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierearme bzw. individuell angepasste Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

Wird die Leistung im externen betrieblichen Kontext durchgeführt, ist vertraglich zu regeln, dass berufsgenossenschaftliche Standards auch für die Teilnehmer des Leistungsangebots TaK vollumfänglich gelten.

Zur sächlichen Ausstattung zählen alle betriebsnotwendigen Mittel zur Betreuung der Maßnahme. Hierunter fallen insbesondere

- PC-Arbeitsplätze für Mitarbeiter
- Server- und Telefonanbindung
- Instandhaltung und Wartung
- Büromaterialien
- Gewerkeabhängige Ausstattung
- *Freifeld für individuell zu regelnde Ausstattung pro Leistungserbringer*

7. Qualität der Leistungen (§ 9)

Anlage 1 zur Mustervereinbarung vom 15.12.17 für die Leistung
Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. § 3 LRV
(Leistungsmerkmale):

Zusätzlich werden nachfolgende Kennzahlen zum Leistungsgeschehen verabredet, die jährlich zum 30.06. zu berichten sind:

- Anzahl der Personen, die aus Modul 1 erfolgreich in Modul 2 gewechselt sind:
- Anzahl der Personen, die aus Modul 2 erfolgreich in einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt platziert werden konnten:
- Kundenzufriedenheit (in %) aus der jährlichen Kundenumfrage:
- Anzahl der Personen, die eine wöchentliche Beschäftigungszeit von bis zu 5, 10 und 15 Stunden erreichen: